



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Sabine Weigand, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
hier: Erhaltungspflicht präzisieren – Denkmäler besser schützen
(Drs. 18/25751)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Baudenkmalern“ durch das Wort „Denkmälern“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Denkmälern haben ihre Denkmäler instand zu halten, sachgemäß zu behandeln, vor Gefährdung zu schützen sowie Baudenkmalern instand zu setzen, soweit ihnen das zuzumuten ist.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ wird gestrichen.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Baudenkmal“ durch das Wort „Denkmal“ ersetzt.“

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „³Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5)¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.““

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das BayDSchG sieht bis jetzt nur eine Erhaltungspflicht für Baudenkmalern vor. Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sind übersehen worden. Wegen des hohen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Wertes von beweglichen Denkmälern und Bodendenkmälern braucht es auch hier eine gesetzlich verankerte Erhaltungspflicht, um diese bestmöglich schützen zu können. Infolgedessen ist der Art. 4 auf alle Denkmalarten zu erweitern. Jedoch bleibt die Einschränkung, dass nur Baudenkmalern instand zu setzen sind. Bei Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern wäre diese Pflicht aufgrund ihrer Sacheigenschaft kontraproduktiv.

Zu Nr. 2:

Eine ausdrückliche Erlaubnispflicht für Eingriffe in Ensembles ist notwendig, da das Ensemble selbst als Denkmal zu betrachten ist. Die Änderung in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 trägt einen fehlenden Verweis nach.